



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

w e g e n gefährlicher Körperverletzung pp.

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluss der 15. Strafkammer des Landgerichts Darmstadt vom 12.1.2011 durch die Richter am Oberlandesgericht Stahl und Keller sowie den Richter am Amtsgericht Siahann

am 16.2.2011

b e s c h l o s s e n :

Der angefochtene Beschluss und der Haftbefehl der 15. großen Strafkammer des Landgerichts Darmstadt als Beschwerdekammer –

- sowie der Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 1.12.2010 – werden aufgehoben.

Die Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000 Euro wird freigegeben.

Gründe:

Die weitere Beschwerde ist zulässig (§ 310 Abs. 1 StPO) und führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des Haftbefehls des Landgerichts Darmstadt vom 22.11.2010 in Verbindung mit dem Außervollzugssetzungsbeschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 1.12.2010.

Entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft ist die weitere Beschwerde zulässig. § 310 Abs. 1 StPO gilt auch, wenn der Haftbefehl noch nicht oder nicht mehr vollzogen wird, wenn der Vollzug nach § 116 StPO ausgesetzt ist (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 310 Rdnr. 7 m.w.N.). Zwar spricht der Begriff Verhaftung im Sinne des § 310 Abs. 1 StPO an sich dafür, dass die weitere Beschwerde nur zulässig ist, wenn der Beschuldigte sich in Haft befindet. Jedoch gilt § 310 Abs. 1 StPO seinem Sinn nach stets, wenn es um den Bestand eines Haftbefehls geht. Der Haftbefehl ist ein Rechtstitel für die Verhaftung. Für die Klärung, ob er erlassen oder aufrecht erhalten werden soll, muss nicht abgewartet werden, bis es zu seinem Vollzug kommt, so dass Abs. 1 des § 310 StPO, dann auch gilt, wenn der Haftbefehl noch nicht oder nicht mehr vollzogen wird, insbesondere auch wie im vorliegenden Fall, wenn der Haftbefehl gemäß § 116 StPO außer Vollzug gesetzt ist.

Nach Aktenlage kann der gemäß § 112 Abs. 1 StPO erforderliche dringende Tatverdacht hinsichtlich der dem Beschuldigten im Haftbefehl zur Last gelegten Straftaten nicht bejaht werden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob rechtlich überhaupt ein schwerer Raub in Betracht kommen kann, was das Amtsgericht in seiner ursprünglichen einen Haftbefehl ablehnenden Entscheidung in Zweifel gezogen hat.

Ein dringender Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis in seiner Gesamtheit eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist. Bei der Prüfung des dringenden Tatverdachts hat der Richter zum Zeitpunkt seiner Entscheidung aufgrund des ihm vorliegenden Tatsachenmaterials einen auf die Verurteilungschancen bezogenes Wahrscheinlichkeitsurteil abzugeben (vgl. Karlsruher Kommentar-Graf, StPO, 6.

Aufl., § 112 Rdnr. 3). Bei Würdigung des vorliegenden Tatsachenmaterials kann der gegen den Beschuldigten bestehende Tatverdacht nicht als dringend bezeichnet werden.

Dem Beschuldigten wird im Haftbefehl vorgeworfen gemeinsam mit _____ am 26.6.2010 gegen 12.15 Uhr und gemeinsam mit 60 Mitgliedern verschiedener Charter der „Hells Angels“ der „Red Devils“ und der „Brigade 81“ zum Großteil mit Motorrädern am Grillplatz in Roßdorf vorgefahren zu sein, wo der Motorradclub „Black Souls Darmstadt“ am Wochenende vom 25.6.2010 bis 27.6.2010 sein 40-jähriges Bestehen gefeiert habe. Zu dieser Zeit hätten sich ca. 30 Personen, Mitglieder des Motorradclubs (MC) „Black Souls“, deren Familienangehörige und Mitglieder kleinerer befreundeter Motorradclubs auf dem Festgelände aufgehalten. Die Beschuldigten und ihre Mittäter, die den Überfall bereits zuvor abgesprochen hätten, hätten das Festgelände betreten und dort unmittelbar auf Mitglieder des MC „Black Souls“ einzuschlagen und einzutreten begonnen. Dabei seien bei den Schlägen teilweise mit Quarzsand gefüllte Handschuhe eingesetzt worden, die geeignet seien, besonders schwere Verletzungen hervorzurufen. So sei es auch zu diversen Verletzungen von einzelnen Personen gekommen. Im Verlauf des Angriffs seien die Mitglieder der „Black Souls“ auch aufgefordert worden ihre ledernen, zumeist ärmellosen Westen mit den Klubemblemen (sogenannte Kutten) auszuziehen. Teilweise seien die Kutten den Mitgliedern gewaltsam ausgezogen worden, teilweise seien sie durch Androhung des Einsatzes der mitgeführten Messer und Schlagstöcke zur Aushändigung gezwungen worden.

Nach Aktenlage bestehen zwar dringende Gründe dafür, dass diverse Mitglieder verschiedener Charter der „Hells Angels“, „Red Devils“ und der „Brigade 81“ Mitglieder des Motorradclubs „Black Souls“ überfielen. Jedoch bestehen keine dringenden Gründe dafür, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer der Taten gewesen ist. Gegen den Beschuldigten spricht nur bisher, dass er mit anderen Mitgliedern der Hells Angels aus Mannheim und Frankfurt in unmittelbarer Nähe zum Grillplatz in Roßdorf (etwa 800 m. entfernt) und nur wenige Minuten vor der Tat (ca. 15 min.) sich an einer Esso-Tankstelle aufgehalten hat. Aufgrund des Umstandes, dass kurz nach diesem Aufsuchen der Tankstelle es zu den Taten auf dem Grillplatz gekommen ist, besteht zwar der Verdacht, dass der Beschuldigte daran beteiligt war, aber kein drin-

gender Tatverdacht. Es besteht nämlich keine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Beteiligung des Beschuldigten, da er vor Ort von keinem der Zeugen erkannt worden war. Allein daraus, dass er an der Esso-Tankstelle mit anderen Hells Angels gesehen wurde und nach Zeugenaussagen Mitglieder der Hells Angels aus Mannheim beteiligt waren, lässt noch keine sicheren Schlussfolgerungen auf das Handeln des Beschuldigten zu, insbesondere in welcher Art und Weise er im Zusammenhang mit dem „Überfall“ auf die Black Souls tätig war. Insbesondere nach der Aussage der Zeugin [Name] kann nicht davon ausgegangen werden, dass von vornherein ein Überfall zwingend geplant war und alle Personen, die den Hells Angels zuzurechnen sind, in den Überfall einbezogen waren. Die Zeugin [Name] hat nämlich bekundet, dass sie die Anzahl der Personen, aus denen sich die gesamte Gruppe zusammengesetzt habe, auf mindestens 60 Personen schätze. Von diesen Personen sollen immerhin eine Anzahl von Personen sich zunächst im Bereich der Bonkasse aufgehalten und Leute begrüßt haben. Es hätte so ausgesehen, als hätten diese die Randalen einige Meter weiter zunächst gar nicht mitbekommen. Von den insgesamt mindestens 60 Personen seien so ca. 20 – 30 Personen direkt in den Bereich gegangen, in dem es Getränke gegeben habe und hätten sofort angefangen, mit Flaschen zu werfen und Schränke umzuwerfen. Hieraus kann nur gefolgert werden, dass sich ein großer Teil zunächst friedlich verhalten hat, was sich daraus schließen lässt, dass sie im Bereich der Bonkasse waren und Leute begrüßten. Dies wird bestätigt durch den Zeugen Bauer, der darlegte, dass „andere ... zunächst zur Bonkasse gegangen“ seien und „für insgesamt 50 Euro Bons“ gekauft hätten. Auch der Zeuge [Name] hat dargelegt, dass es zunächst nicht ausgesehen habe, „als würde gleich eine Schlägerei beginnen“. Hieraus kann insgesamt dann ebenfalls nur gefolgert werden, dass nicht ohne weiteres von einer Verabredung von allen Personen dahingehend ausgegangen werden kann, die „Black Souls“ zu überfallen, zu schlagen und diesen ihre „Kutten“ abzunehmen. Zu diesen Personen, die zunächst vorne an der Bonkasse waren und nicht aggressiv handelten, könnte durchaus auch der Beschuldigte gehört haben. Jedenfalls lassen sich Feststellungen hierzu schon deswegen nicht treffen, weil er von keinem der bisher vernommenen Zeugen erkannt worden war. Ihm kann auch nicht ohne weitere Anhaltspunkte die Handlungsweise der Personen, die aggressiv tätig waren, zugerechnet werden, auch nicht vor dem Hintergrund, dass er der Präsident des Chapter der Hells Angels in Mannheim gewesen sein soll.

Insoweit reicht auch der „VP-Hinweis“ vom 1.9.2010 nicht aus, wonach der VP bekannt geworden sei, dass die Hintergründe der Auseinandersetzung bei den Feierlichkeiten in einem zuvor gemachten „Übernahmeangebot“ der Hells Angels begründet gewesen seien, was die Black Souls abgelehnt hätten, worauf als Konsequenz einzelne Mitglieder der HA Chapter Mannheim, Darmstadt bzw. Frankfurt/Westend oder Frankfurt die Veranstaltung aufgesucht hätten, um diesen einen „Denkzettel“ zu verpassen.

Nach alledem war der angefochtene Beschluss sowie der Haftbefehl in Verbindung mit dem Verschonungsbeschluss aufzuheben und die geleistete Sicherheit freizugeben.

Stahl

Keller

Siahaan

